

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 24. September 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Der Herr Reichszentraler (Reichsschatzamt) teilt mir folgendes mit:

„Bei der zweiten **Kriegsanleihe** war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angesichts der überaus großen Zahl (6 667 476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 M. ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Verfertigung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Heroischebung, daß eine Verzögerung in der Ausbändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Pünktlichkeit des Zinsenbezuges keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.“

Berlin, den 3. September 1915.

IV b 2006.

Der Minister des Innern. J. A. Schlotter.

Es wird ergebenst ersucht, sämtliche Kommunalverbände im Befehlsbereich auf schnellstem Wege wie folgt zu benachrichtigen:

Betrifft Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten, und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neimidel, M. 325/7. 15. K. R. A. vom 31. Juli 1915.

„Es sind keine Gegenstände anzunehmen, welche bereits als Altmaterial an Händler, Dandlungen usw. abgegeben waren und infolgedessen der Beschlagnahme gemäß Verfügung M. 1.4. 15 K. R. A. verfallen und dem Höchstpreisgeleß unterliegen. Für dieses Material darf nur der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden von

Mark 1.70 für Kesselfupfer und Mark 1.00 für Messing sowie Mark 4.50 für Nidel.

Händler versuchen mit Ablieferung von Altmaterial unter M. 325/7. 15. K. R. A. eine Umgehung des Höchstpreisgeleßes; strenge Ueberwachung durch Polizei unter Androhung schärfster Bestrafung ist notwendig.

Außer den in § 2 genannten Gegenständen können entsprechend Anweisung Absatz 1 zu den Uebernahmepreisen nach § 9 noch angenommen werden:

Teefannen, Kaffeefannen, Milchfannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdoson, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntischergestelle, Tafelaufläße aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Blätter, Rippfächer, Thermometer, Schreibstischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Neimkupfer, Neimeinmessing oder Neimnidel bestehen. Neimnidel-Gegenstände müssen den Stempel „Neimnidel“ tragen. Ausbaufosten sind zu bewilligen, wenn Ausban glaubhaft nachgewiesen wird. Unter Neimeinmessing sind auch Notguß, Tombal und Brönce zu verstehen.“

Berlin B66, den 11. August 1915.

Kriegsministerium. Im Auftrage K o e t h.

Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Militärtüchen in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1. Inzustrafeten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

§ 2. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinestücken — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinestücke aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueberzüge, Ritzen Koller, Utillas, Hüfarenpelze, Mantas, Hosens, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtuche“.)

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschaftstüchern, als 400 g bei Offizierstüchern für den laufenden Meter haben;
- Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschaftstüchern oder 25 m bei Offizierstüchern;
- solche Tuche, die nur als Besatzstuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und grüngaue Tuche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandsberhebung für Militärtücher, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 155/8. 15. K. R. A. verbleibt.

§ 4. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Genahsam haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom dem Empfänger zu melden.

§ 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorgeschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtuche (§ 6) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Koststoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seidemannstraße 11, zu erstatten.

§ 6. Meldescheine.

Meldeschein 5

Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für

Meldeschein 6

Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschaftstuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Betretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtuche“, die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutsche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt aufzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Meldescheines andere Mitteilungen denselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberzeugung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtuche“.

§ 7. Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9×14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut festigten Papiers- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besch-

¹⁾ Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geizigen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehnmaligem Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, in Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer jährlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geizigen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreimaligem Mark oder mit Unvermögensstrafe mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

tigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Stoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärsache“.

Breslau (Ort), den 14. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armee-Korps. von B a c m e i s t e r.

Bekanntmachung.

Der § 5 der Bekanntmachung vom 23. 7. 1915 — II e Nr. 78417 — wird dahin geändert:

1. Bei dem Briefverkehr mit der Türkei ist die spanische Sprache ausgeschlossen.
2. Der übrige Briefverkehr mit dem verbündeten und neutralen Ausland ist in deutscher, polnischer, französischer, englischer, italienischer, spanischer, holländischer, dänischer, schwedischer, norwegischer und portugiesischer Sprache zugelassen.
3. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist auch die ungarische Sprache gestattet.
4. Sämtliche Sendungen sind offen aufzuliefern.
5. Für einzelne Länder bestehen Beschränkungen, die bei den Postanstalten zu erfahren sind.

Breslau, den 5. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von B a c m e i s t e r.

Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus vom 26. 3. 1915 (R.G.B. S. 183) und der allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. 4. 1915 (He 754) haben die Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln im Einvernehmen mit mir Anordnungen betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus getroffen, die am 20. 9. 1915 in Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkte hebe ich meine Anordnungen vom 17. 11. 14 zu II, III, IV und V, vom 22. 11. 14, vom 19. 12. 14 zu 1), soweit sie sich auf die Nr. II, III, IV und V der Anordnung vom 17. 11. 14 b-richt, und vom 8. 3. 15 zu 1 auf.

Breslau, den 15. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von B a c m e i s t e r.

Anordnung.

Es wird hiermit verboten, Postkarten zu verkaufen, zu deren Anfertigung aus lösbaren Schichten zusammengeklebtes Papier verwandt worden ist.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Das Verbot tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. September 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von B a c m e i s t e r.

Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate

Der nächste Jahrgang beginnt am 1. Januar 1916 und dauert bis Ende September 1916.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Nach dem Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen liegend und mit Verstandnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gebräuchlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen. Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreis-Ausschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung

als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Gebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegefuche sind für den am 1. Januar 1916 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Gebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1908, insbesondere darüber, ob die Bewerberin aufrechterlich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),

f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirksgebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

1) die Einwilligungserklärung des Ehemannes und

2) die Erklärung des Landrats oder Kreisausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirksgebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirksgebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschrittsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisärztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1916 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges, vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigt auch in den Kreisblättern bekannt zu machen. Breslau, den 25. August 1915.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über Beschränkung der Mitgverwendung vom 2. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 545).

Zu § 1 Absatz 2:

Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genesungshome und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5.

Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Minister des Innern
v. Loebell.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

M. d. Inn. V. 13209. M. j. H. u. G. Hb. 11695. M. j. L. pp. IA. IIIe. 15978.

Zu vorstehender Anweisung bemerke ich, daß von der Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen von dem Verbot der Ziffern 1 bis 3 des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung der Herr Regierungspräsident vorläufig keinen Gebrauch machen wird. Sollten in besonderen Fällen Ausnahmen dringend erforderlich sein, dann ist an mich zu berichten.

Groß Strehlig, den 21. September 1915.

Anordnung.

Auf einem auf der Oder anfernden Mahne ist ein Fall von asiatischer Cholera festgestellt.

Zur Vermeidung der Verschleppung bestimme ich Folgendes:

Sämtliche Fluß- und Teich-, Bade- und Schwimmaristalton aufser an der Oder, Brause- und sonstige Bäder, deren Wasser aus der Oder stammt, sind sofort zu schließen.

Der Gemuß und die Benutzung von ungekochtem Oberwasser, auch aus der Oder entnommenen Leitungswasser, zu Wirtschaftszwecken aller Art (Waschen, Baden usw.) ist verboten.

Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft auf Grund des § 9 des Belagerungsgesetzes vom 4. 6. 1851.

Für den Festungsbereich Breslau sind besondere Anordnungen getroffen worden.

Breslau, den 5. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bameister.

Die Ortsbehörden haben die Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Strehlitz, den 21. September 1915.

Auf Beschluß des Bundesrates findet am 1. Oktober 1915 eine Viehwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.

Die für diese Zählung erforderlichen Zählbezirkslisten (C) und GemeindefListen (E) erhalten die **Gemeinde- und Gutsvorstände** sowie die **Magistrate** mit dieser Nummer des Kreisblattes. Ich ersuche die auf Seite 4 dieser Listen abgedruckten Anweisungen zu beachten.

Durch örtliche Bekanntmachungen sind die Ortseinswohner rechtzeitig von der Viehwischenzählung am 1. Oktober 1915 in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden hinzuweisen.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von der Ortsbehörde die GemeindefListe, die auch für unbewohnte Gutsbezirke auszufertigen ist, in drei Stücken herzustellen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirkslisten unter B 2, 10 und 11 (vergl. Formular C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. **Zwei Stück der GemeindefListen sind mit der Heinschrift der Zählbezirkslisten bis zum 3. Oktober mit unter Briefumschlag einzureichen.** Die dritte GemeindefListe verbleibt bei der Ortsbehörde.

Groß Strehlitz, den 21. September 1915.

Eine neu erschienene Bekanntmachung, deren Anordnungen mit dem 18. September 1915 in Kraft treten, befaßt sich mit dem **Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15**, sowie dem bei den deutschen Geberereien befindlichen Wollgefälle, soweit es noch nicht in das Eigentum von Fabrikanten von **Seees-** oder **Marinebedarf** übergegangen ist, und mit dem **Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16**, gleichviel, ob sich dieser bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet. Der gesamte **Wollertrag** beider deutschen Schaffschuren ist **beschlagnahmt**. Das **Wolken** des beschlagnahmten Wollertrages wird, soweit er noch nicht an Fabrikanten für **Seees-** oder **Marinebedarf** verkauft ist, genau geregelt. Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheeren oder Fallen in einer der in der Bekanntmachung namentlich aufgeführten Wollwäschereien eingeleistet werden. Das **Verkämmen** der Wolle ist gänzlich verboten, soweit nicht durch eine ausdrückliche Verfügung der Kriegs-Wohlfahrt Abteilung hierzu Erlaubnis erteilt worden ist. Eine **Veräußerung** der beschlagnahmten Wolle darf nur noch an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin, sowie an solche Personen, Firmen oder Gesellschaften erfolgen, welche die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin verkaufen. Zur die **Lieferung** der Wolle durch den Schafhalter sind ebenfalls bestimmte Vorschriften gegeben. In jedem Falle muß die Wolle spätestens 10 Wochen nach der Einlieferung in einer der zugelassenen Wäschereien in das Eigentum der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft übergegangen sein; der Wollertrag 1914/15 muß bis zum 31. Dezember 1915 in dem Eigentum dieser Gesellschaft stehen. Ueber den von der Gesellschaft zu zahlenden **Preis** entscheidet entgeltlich die Kriegs-Wohlfahrt-Abteilung nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammenziehung unter Zuziehung von Vertretern der verschiedenen Interessentenkreise geregelt ist. Die **Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft** verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Wohlfahrt-Abteilung an solche inländische Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausföhrung von Aufträgen der deutschen **Seees-** oder **Marineverwaltung** brauchen. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe anderer Bestimmungen, so über Anträge von Schafhaltern auf **Freigabe** geringer Mengen Rohwolle zum Verbrauch im eigenen Haushalt und über die Mindestmengen, die bei einem Verkauf an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft angeboten werden müssen. Außerdem wird auch das **Scheeren** der Schafe zu einer früheren als in anderen Jahren üblichen Zeit verboten.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist den Ortsbehörden in Plakatform zugegangen. Die Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 17. September 1915.

Zu der Bekanntmachung über Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663 B. 15 K R A) ist eine Nachtrags-Bekanntmachung erschienen. Hiernach ist der Verkauf oder die Lieferung der in § 2 Ziffer b unter IV Nr. 9, 12, 13 und 16 genannten und nach der früheren Bekanntmachung lediglich meldespezifischen Gegenstände — insbesondere alte **Aufreiser**, Luftschläuche, Gummiabfälle — vom 18. September 1915 ab nur noch an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalisches Strafamt, oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte statthaft. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände dürfen verarbeitet werden. Im übrigen sind die Gegenstände gemäß der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Die Magistrate, Guts- und GemeindefVorstände ersuche ich den Wortlaut der Bekanntmachung durch Anschlag der überlieferten bezüglichen Plakate zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 17. September 1915.

In Gemäßheit der Polizeiverordnung betr. die Föhrung von Züchtbullen vom 4. April 1898 habe ich für die diesjährige **allgemeine Gullenkörung** die nachstehenden Termine und Vorführungsorte bestimmt.

Zm Körbezirk 1

- für die Detschaften Dollna, Olschowa, Scharonin
Montag, den 4. Oktober cr., nachmittags 2 Uhr in Dollna auf der Dorfstraße in der Mitte des Dorfes vor dem Dworski'schen Gasthause.
- für die Detschaften Kadlubiek, Wyssolo, St. Annaberg, Boremba
Montag, den 4. Oktober cr., nachmittags 2½ Uhr in Kadlubiek auf der Dorfstraße vor dem Gasthause.
- für die Detschaften Niewte, Ober Ellguth, Nieder Ellguth, Kainow, Kainowitz
Montag, den 4. Oktober cr., nachmittags 3¼ Uhr in Niewte auf der Chaussee vor dem Gasthause.
- für die Detschaften Stadt Groß Strehlik, Adamowicz, Sucholobna, Woltrachobna, Brestina, Scherutowicz, Stephanshain, Waldbäuer, mit Ausschluß Anteil Gonschiorowicz, Neudorf, Rosniontau
Dienstag, den 5. Oktober cr., vormittags 8 Uhr in der Allee am Schiehause zu Groß Strehlik.
- für die Detschaften Blottnik, Gr. Bluschnitz, Warmuntowicz, Balzarowicz, Rogowschik, Schironowicz v. P.
Dienstag, den 5. Oktober cr., vormittags 9½ Uhr in Blottnik in der Nähe des Spranzel'schen Gasthauses.
- für die Detschaft Centawa
Dienstag, den 5. Oktober cr., vormittags 10 Uhr in Centawa vor dem Gasthause.
- für die Detschaften Himmelwitz, Gonschiorowicz, Waldbäuer (Anteil Gonschiorowicz)
Dienstag, den 5. Oktober cr., vormittags 10½ Uhr in Himmelwitz auf der Dorfstraße vor dem Gräfl. Gasthause.
- für die Detschaften Bierchelsch, Bahst, Liebenbain, Petersgräh
Dienstag, den 5. Oktober cr., vormittags 11 Uhr in Petersgräh vor dem Schulhause.

Zm Körbezirk 2

- für die Detschaften Gr. Stanisch, M. Stanisch und Carwexau
Donnerstag, den 7. Oktober cr., vormittags 8½ Uhr in Groß Stanisch auf der Dorfstraße vor dem Ahlitz'schen Gasthause.
- für die Detschaften Colonnowska, Wischline und Heine
Donnerstag, den 7. Oktober cr., vormittags 9 Uhr in Colonnowska auf der Dorfstraße vor dem v. Mannowski'schen Gasthause.
- für die Detschaften Sandowitz und Zawadzki
Donnerstag, den 7. Oktober cr., vormittags 10 Uhr in Sandowitz beim Zwanowski'schen Gasthause.
- für die Detschaften Kelsch und Woronitan
Donnerstag, den 7. Oktober cr., vormittags 11 Uhr im Dominium Kelsch.

Zm Körbezirk 3

- für die Detschaften Groß Stein und Klein Stein
Montag, den 4. Oktober cr., vorm. 8 Uhr in Groß Stein auf dem freien Platze vor dem Mathea'schen Gasthause.
- für die Detschaften Schedlik, Bosnowicz und Spremschik
Montag, den 4. Oktober cr., vormittags 8¾ Uhr in Schedlik vor der Schule.
- für die Detschaften Zyrowa, Feichona und Plechka
Montag, den 4. Oktober cr., vormittags 9¼ Uhr in Zyrowa auf dem Platze vor dem Gasthause.
- für die Detschaft Krempa
Montag, den 4. Oktober cr., vormittags 10¼ Uhr in Krempa vor dem Klucznik'schen Gasthause.
- für die Detschaft Oberwiz
Montag, den 4. Oktober cr., vormittags 11 Uhr in Oberwiz auf dem Platze vor dem Gaida'schen Gasthause.
- für die Detschaften Gogolin, Goraszke, Saksan und Dombrowka
Montag, den 4. Oktober cr., mittags 11½ Uhr in Gogolin auf dem Platze neben der katholischen Kirche.
- für die Detschaften Dtmuth und Kadlubik
Montag, den 4. Oktober cr., mittags 12 Uhr in Dtmuth bei der Einmündung der Dorfstraße in die Kreischaussee.
- für die Detschaften Mallnie, Schowilla und Ddermanz
Montag, den 4. Oktober cr., nachmittags 12½ Uhr in Mallnie bei der Schule.

Zm Körbezirk 4

- für die Detschaft Kadlub
Mittwoch, den 6. Oktober cr., vormittags 8 Uhr in Kadlub vor dem Gasthause.
- für die Detschaften Boritsch und Krolschnik
Mittwoch, den 6. Oktober cr., vormittags 10 Uhr in Boritsch vor dem Gasthause.
- für die Detschaft Grodisko
Mittwoch, den 6. Oktober cr., vormittags 11¼ Uhr in Grodisko vor dem Gasthause.
- für die Detschaften Stubendorf, Dtmützig, Grabow, Tschammer Ellguth und Sucho Danicz
Mittwoch, den 6. Oktober cr., nachm. 12½ Uhr in Stubendorf bei dem Beyer'schen Gasthause.
- für die Detschaften Sachau und Kosmierz
Donnerstag, den 7. Oktober cr., vormittags 9 Uhr in Kosmierz vor dem Gasthause von Aecon.
- für die Detschaft Kosmierka
Donnerstag, den 7. Oktober cr., vormittags 12 Uhr in Kosmierka vor dem Gasthause.
- für die Detschaft Schimischow

Donnerstag, d. 7. Oktober cr., vorm. 10¹/₂ Uhr in Schinischow vor dem Gasthause „Zum Löwen.“

8. für die Dittschaff Dschiel

Donnerstag, d. 7. Oktober cr., nachm. 1 Uhr in Ofschek vor dem Gasthause von Wierzorek.

Im Kreisbezirk 5

1. für die Dittschaffen Kaltwasser, Kluttschau und Saleche mit Poppig

Donnerstag, den 30. Septbr. cr., vorm. 9¹/₂ Uhr in Salefsche auf der Dorfstraße vor dem Menbla'schen Gasthause.

2. für die Dittschaffen Stadt Ujeft, Alt Ujeft, Niedrowitz und Jarischau

Donnerstag, den 30. September cr., vormittags 11 Uhr in Ujeft beim Schützenhause.

Im Kreisbezirk 6

1. für die Gemeinde Koswadze

Freitag, den 1. Oktober cr., vormittags 7¹/₂ Uhr auf der Dorfstraße an der Dominialschmiede.

2. für die Gemeinde Delchomiz

Freitag, den 1. Oktober cr., vormittags 8¹/₂ Uhr vor der Dominialschmiede.

3. für die Stadt Leschnik und die Dittschaffen des Amtsbezirks Kreisvogtei Leschnik (ausschl. Krossowa)

Freitag, den 1. Oktober cr., vormittags 9¹/₂ Uhr in Leschnik vor dem Niedinger'schen Gasthause.

4. für die Gemeinde Krossowa

Freitag, den 1. Oktober cr., vormittags 10¹/₂ Uhr vor dem Malorny'schen Gasthause.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche, bezw. weise ich an, die vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise in ihren Bezirken zu veröffentlichen und außerdem jedem Besitzer eines Bullen zur Kenntnis zu bringen. Es sind vorzuführen sämtliche Bullen, welche zum 1. Oktober d. Js. zum Decken fremder Rüche Verwendung finden sollen.

Die Anführungen gelten bis zum 1. Oktober 1916.

Da nach dem Bullenhaltungsgesetze vom 19. August 1897 für jedes in einer Gemeinde vorhandene volle oder angefangene Hundert von Rühen und dreifährigen Kindern mindestens ein angeführter Bullen vorhanden sein muß, so liegt es im dringenden Interesse der Gemeinden, daß eine möglichst große Zahl von Bullen, wenigstens aber die gesetzliche Mindestzahl angeführt wird. Andernfalls werden die Gemeinden angehalten werden, die fehlende Anzahl auf ihre Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

Ein Verzeichnis der zur Vorstellung kommenden Bullen, sowie derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April cr. bis jetzt außerterminlich angeführt worden sind und sich noch innerhalb der Gemeinde befinden, ist den Herren Vorstehenden der Kreiscommissionen vor Beginn der Abrechnung durch den Gemeindevorsteher oder einen Schöffen mittelst des nachstehenden Schemas zu übergeben.

Die Magistrate bezw. Gemeindevorsteher derjenigen Städte und Gemeinden, in welchen die diesjährigen Bullenförderung stattfinden, ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß in der Nähe der Körpläse Feuerung zum Erwärmen der Brenneisen bereit gestellt wird.

Groß Strehlitz, den 16. September 1915.

Nachweisung

der Bullen aus dem Gemeindebezirk N. N., welche zum Hauptförderungsstermin 1915 vorgeführt werden, bezw. derjenigen Bullen, welche in der Zeit vom 1. April 1915 bis jetzt außerterminlich angeführt sind.

Lfd. Nr.	Der Bullenbesitzer		Der Bullen			Bemerkungen
	Name	Stand	Abzeichen	Alter	Rasse	
A. Im Hauptförderungsstermin 1915 vorgestellte Bullen:						
1						*Nach dem 1. April 1915 angeführt
2						
*3						
u. f. w.						
B. Seit dem 1. April 1915 außerterminlich angeführte Bullen, welche im Hauptförderungsstermin nicht vorgestellt werden, aber noch nicht im Besitze der Eigentümer sind.						
1						Angeführt im Juli 1915
2						" " Juni "
*3						" " August "
u. f. w.						

....., den September 1915.

Der Gemeindevorsteher.

Die **Gemeindevorstände** des Kreises weise ich hiermit an, sämtlichen Bullenbesitzern zu eröffnen, daß in diesem Jahre wiederum eine **Prämierung der besten, bei der allgemeinen Hauptföhrung vorgeföhrten Bullen** in **Aussicht** genommen ist.

Es müssen demnach auch die seit 1. April 1915 außerterminlich angeföhrten Bullen in den in diesem Kreisblatt bekannt gegebenen **Körterminen** vorgeföhrte werden, **widrigensfalls dieselben bei der Prämierung nicht berücksichtigt werden können.**

Unter Hinweis auf die **Bekanntmachung** der landw. Kreiskommission vom 2. August 1905 Kreisblatt Stüd 32 werden die **Gemeindevorstände** ferner angewiesen, auf die **Bullenbesitzer** einzuwirken, daß die **Rasenfänge** schon einige Wochen vor der **Vorföhrung** eingezogen werden.

Soweit seit 1. April 1915 außerterminlich angeföhrte **Vaertiere** in den **Hauptföhrterminen** wegen der **Prämierung** vorgeföhrte werden, müssen sie unter **Abschnitt A** der vorgeschriebenen **Nachweisung** Aufnahme finden.

In **Spalte** „**Bemerkungen**“ ist dann anzugeben: „**Außerterminlich angeföhrte nach dem 1. April 1915, im Körtermin wegen Prämierung vorgeföhrte.**“

Groß Strehlig, den 21. September 1915.

Der Königliche Landrat
von Allen
Scheimer Regierungsrat.

Die **Möhlenbesitzerin** Pauline **S m i a t e k** in **Himmelwitz** beabsichtigt in ihre **Möhlmühle** daselbst anstelle des **Wasserrades** eine **Turbine** einzubauen und in **Betrieb** zu setzen.

Dieses **Vorhaben** bringe ich gemäß § 16 und folg. der **Gewerbeordnung** mit der **Aufforderung** zur **öffentlichen Kenntnis**, etwaige **Einwendungen**, soweit dieselben nicht auf **privatrechtlichen Titeln** beruhen, binnen **14 Tagen** bei mir **schriftlich** in **zwei Exemplaren** oder zu **Protokoll** anzubringen.

Nach **Ablauf** dieser **Frisk** eingehende **Einwendungen** werden **zurückgewiesen**. **Zeichnung** und **Beschreibung** der **Anlage** liegen in **meinem Amte** zur **Einsicht** ans.

Zur **mündlichen Erörterung** der **rechtzeitig** eingehenden **Einwendungen** habe ich auf **Sonnabend** den **9. Oktober 1915** **Vormittags 10 Uhr** in **meinem Amte** **Termin** anberaunt, zu welchem der **Unternehmer** und die **Widersprechenden** mit der **Verwarnung** **vorgeladen** werden, daß im **Falle** ihres **Ansbleibens** gleichwohl mit der **Erörterung** der **Einwendungen** **vorgegangen** werden wird.

Groß Strehlig, den 17. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. **Königlicher Landrat** von Allen.

Denjenigen Gemeinde- und Guts-Vorständen, die mit der **Einreichung** der **Zu- und Abgangslisten** bezw. **Zusammenstellungen** derselben noch in **Rückstände** sind, bringe ich meine **Kreisblattverfügung** vom **15. d. Mts.** **Stüd 37** Seite **300/301** in **Erinnerung** und **sehe** deren **Erledigung** binnen **hingstens 3 Tagen** entgegen.

Groß Strehlig, den 22. September 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. von Allen.

Bekanntmachung. Die **f. 3.** gegen den **Schuhmacher** **Johann Adamik** aus **Kosnientau** erlassene **Trunkenboldserklärung** wird **aufgehoben**.

Schloß Groß Strehlig, den 17. September 1915.

Der Amtsvorstand.

Der **Häusler** und **Schuhmacher** **Franz Leszok** aus **Himmelwitz (Kolonie)** ist als **Trunkenbold** erklärt worden. Es dürfen demselben weder **geistige Getränke** verabfolgt, noch darf ihm der **Aufenthalt** in den **Schanktätten** **gestattet** werden.

Gast und **Schankwirt** die dieser **Anordnung** **zuwiderhandeln**, verfallen gemäß der **Polizeiverordnung** vom **1. 7. 1904** in eine **Geldstrafe** bis zu **30 Mark** event. **verhältnismäßige** **Gast** auch **faunt** auf **Entziehung** der **Konzession** **erkannt** werden.

Himmelwitz, den 21. September 1915.

Der Amtsvorsteher.

Lehrgänge über Obst- und Gemüseverwertung an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.S.

Es finden die **nächstehenden** **kostenlosen Kurse** statt:

Am **5. und 6. Oktober 1915** über **Obstweibereitung** für **Männer** und **Frauen**.

Am **7. und 8. Oktober 1915** über **Obst- und Gemüseverwertung** für **Männer** und **Frauen**.

Die **Lehrgänge** beginnen um **9 Uhr** **vormittags**.

Proskau ist von der **Eisenbahnstation** **Oppeln** **12 km** entfernt. Da die **Automobil-Dnibusse** der **Gemeinde** **Proskau** zum **Heeresdienst** **eingezogen** sind, **verkehrt** nur ein **Pferdeomnibus** zwischen **Proskau** und **Oppeln**. Er **fährt** um **8^{1/2} Uhr** **vormittags** und **4^{1/2} Uhr** **nachmittags** von dem **Kaiserlichen Postgebäude** in **Oppeln** nach **Proskau**.

Geeignete Unterkünfte bieten die **Gasthäuser** und **Privathäuser** **Proskaus**.

Weitere Auskünfte erteilt die **Direktion**.

Sonder-Blatt

zu Stück 38 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 24. September 1915.

Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) bestimme ich hiernit folgendes:

Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.
Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

Auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R. G. Bl. S. 183) und der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 (Regierungs-Amtsblatt Seite 173) wird für den Regierungsbezirk Oppeln im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Kommandierenden General des VI. Armeekorps folgendes angeordnet:

§ 1. Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist gänzlich verboten im ober-schlesischen Industriebezirk und den ihm angrenzenden Kreisen: Bentzen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Kattowitz Stadt und Land, Tarnowitz, Königshütte, Dönnenburg, Lublinitz, Groß Strehlitz, Cosel, Ratibor Stadt und Land, Anbnitz und Pleß.

§ 2. a) In den Kreisen Falkenberg, Grottau, Kreuzburg, Leobschütz, Neisse Stadt und Land, Neustadt, Oppeln Stadt und Land und Rosenbergr ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus gänzlich verboten an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie an dem ihnen folgenden Tage bis 1 Uhr nachmittags und von 1 Uhr nachmittags ab an dem dem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Tage. An den hiernach für den Ausschank noch freigegebenen Tagen wird er auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags beschränkt.

b) Vom dem Verbot ist in diesen Kreisen ausgenommen der Ausschank feiner Spirituosen in Gefäßen von höchstens $\frac{1}{4}$ Liter zum Mindestpreise von 20 Pfg. und der Ausschank von Grog in Gefäßen von höchstens $\frac{1}{2}$ Liter zum Mindestpreise von 40 Pfg.

c) Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus ist nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle und gegen Barzahlung gestattet. Angerufenen Personen darf er überhaupt nicht verkänft werden.

d) Der Ausschank aus Automaten ist untersagt.

§ 3. Der Verkauf von Branntwein und Spiritus ist verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind:

a) der Verkauf von vergälltem Branntwein (§ 15 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung vom 9. September 1909),

b) der Verkauf zu Heilzwecken, sofern er auf ärztliche Verordnung geschieht,

c) der Verkauf zu gewerblichen Zwecken des Käufers,

d) der Verkauf zu Zwecken von Meereslieferungen und im unmittelbaren Verlande an Kriegsteilnehmer im Felde,

e) der Verkauf für Erntearbeiter aufgrund besonderer Bescheinigung des Landrats,

f) in dem im § 2 benannten Kreisen der Verkauf von feinen Spirituosen in geschlossenen Flaschen von höchstens 1 Liter Inhalt und zum Mindestpreise von 3 Mark für die Flasche.

§ 4. Als Branntwein oder Spiritus im Sinne vorstehender Anordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Pflanzenteilen genommen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen; sowie die zum Trinksenuß bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzzufuges überschreitenden Umfange gemacht sind, insbesondere auch Liköre, Cognac, Grog.

§ 5. Bei der Preisfestsetzung nach §§ 2 und 3 ist es verboten, durch einen dem Käufer gewährten Rabatt oder durch Ausbedingung eines höheren Rückkaufpreises als 10 Pfg. für das Gefäß oder auf sonstiger Weise, die Mindestpreisfestsetzung zu umgehen. Die Gewährung eines Rabatts an den Käufer ist überhaupt unzulässig.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen und die aufgrund derselben erlassenen Anordnungen werden nach Maßgabe des § 3 der Bundesratsverordnung (siehe oben I) bestraft.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 20. September 1915 in Kraft. Alle entgegenstehenden Verordnungen sind mit diesem Tage aufgehoben.

Oppeln, den 9. September 1915.

Der Regierungs-Präsident. von Schwerin.

Ia. VI. 4. 721. IX. XV.

Vorstehende Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Ortspolizeibehörden erliche ich die Durchführung der Anordnung zu überwachen und Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen. Die von den Ortspolizeibehörden bisher ausnahmsweise erteilten Genehmigungs-Verfügungen zum Ausschank von Likören sind sofort zurückzuziehen.

Groß Strehlitz, den 20. September 1915.

Das k. u. k. General-Kommando des VI. N.-K. veröffentlicht eine neue Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Feinnickel. Diese Bekanntmachung bezieht sich auf die gleichen Haushaltungsgegenstände wie die Bekanntmachung Nr. M. 325/7. 15 KRA. vom 31. Juli 1915. Durch die neue Bekanntmachung wird die Verordnung vom 31. Juli 1915 dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird, und daß die Sammelstellen bis dahin zur Aufnahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben. Ferner sind in Zusätzen zu der neuen Bekanntmachung die Gegenstände genannt, die an den Sammelstellen zu den bereits in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 angegebenen Preisen angenommen werden. Ein weiterer Zusatz ordnet die Meldung der nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915 an; ein anderer Zusatz bestimmt, daß die der Bekanntmachung unterliegenden Gegenstände, die bis zum 16. Oktober 1915 nicht freiwillig abgeliefert wurden, nach dem 16. November 1915 enteignet werden.

Auch über die Ablieferung von anderen Gegenständen, einschließlich Altmaterial, an die Sammelstellen und die hierfür von diesen zu zahlenden Preise sind Bestimmungen getroffen.

Es kann der Bevölkerung nicht dringend genug empfohlen werden, von der Möglichkeit der freiwilligen Ablieferung schnellstens weitgehenden Gebrauch zu machen.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung geht den Ortsbehörden in Plakatform zu. Die Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehly, den 24. September 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.